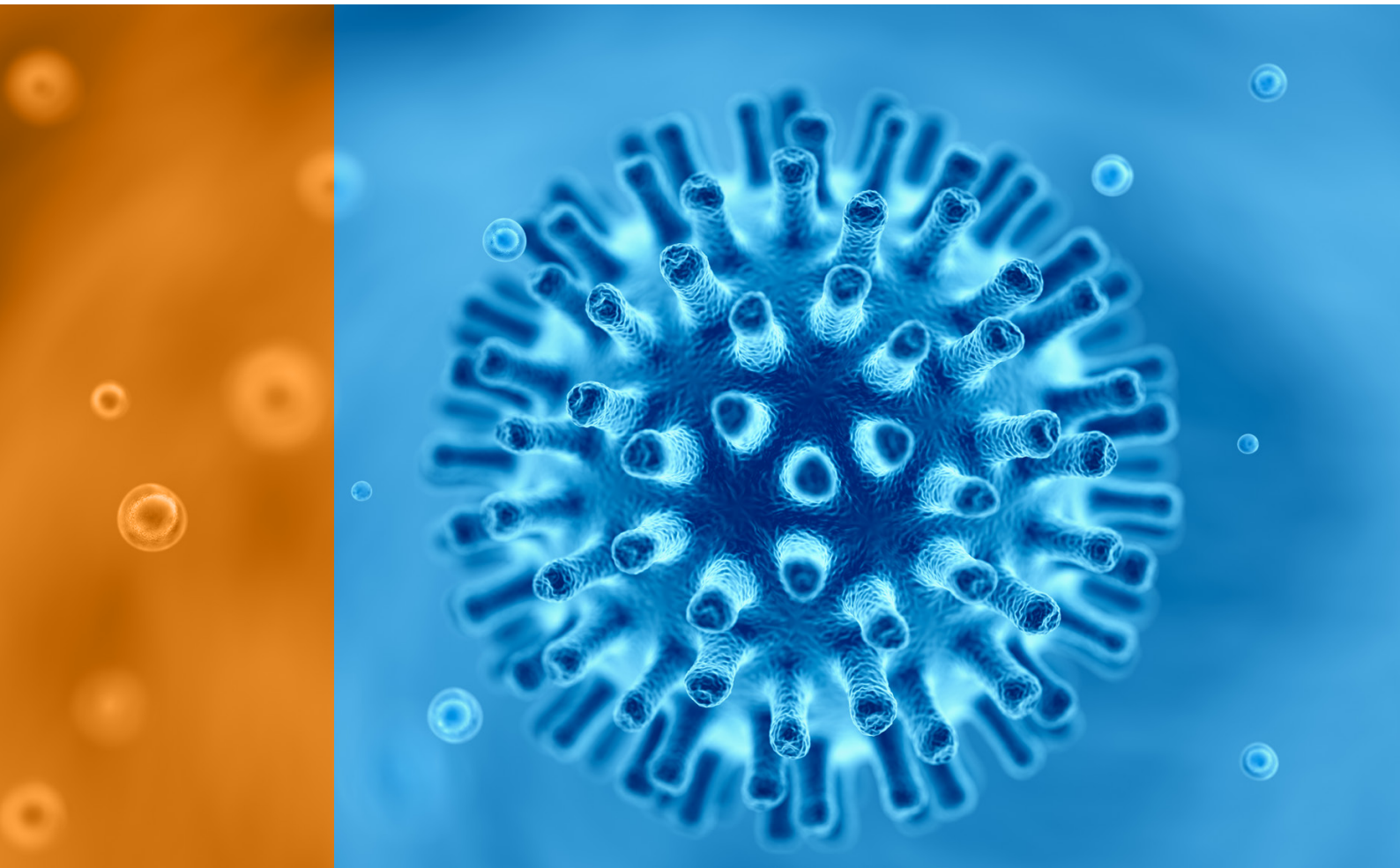


CORONA-RATGEBER FÜR DEN MITTELSTAND



Das Wichtigste auf einen Blick



BEST
PRACTICE
FORUM



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

noch vor wenigen Tagen hätten wir uns nicht vorstellen können, welche Ausmaße die Corona-Krise annimmt. Für die meisten von uns ist das eine unsichere und bedrückende Zeit. Wir haben so etwas noch nicht erlebt und sind uns aber weitgehend einig, dass die Gesundheit oberste Priorität hat. Durch die radikalen Maßnahmen wird auch die deutsche Wirtschaft unerwartet und extrem getroffen. Angebot und Nachfrage fallen gleichzeitig aus. Von jetzt auf gleich brechen sicher geglaubte Umsätze weg. In vielen Branchen wird einfach der Stecker gezogen. Unternehmerinnen, Unternehmer und Selbstständige haben daher einen großen Informationsbedarf über aktuelle Hilfsprogramme und Pflichten.

Wir haben daher kurzfristig einen Corona-Ratgeber für den Mittelstand zusammengestellt. Unterstützt haben uns dabei einige Partner unserer acht regionalen Mittelstandsnetzwerke, in denen wir in Vorträgen, Talks, Betriebsbesichtigungen, Seminare und nicht zuletzt auf unseren Regionalportalen Best-Practice-Beispiele für den Mittelstand präsentieren.

Wir hoffen, dass dieser Ratgeber, den wir regelmäßig auf unseren Mittelstandsportalen aktualisieren, für Sie hilfreich ist (<https://www.best-practice-forum.de/corona-news>). Bleiben Sie gesund. Kommen Sie gut durch die Krise.

Ihr Dr. Michael A. Peschke
Geschäftsführer

BPF Best Practice Forum GmbH | peschke@best-practice-forum.de

Inhalt

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Schutzschild der Bundesregierung | 2. Liquidität selbst sichern |
| 1.1 Steuerstundung | 3. Arbeitsrecht und Corona |
| 1.2 Kurzarbeitergeld | 4. Pflichten von Geschäftsführern |
| 1.3 Fördermittel | 5. Hygiene-Regeln in Unternehmen |
| 1.4 Insolvenzrecht | |

1. SCHUTZSCHILD DER BUNDESREGIERUNG

Die Ereignisse überschlagen sich derzeit. Was gestern noch undenkbar erschien, tritt nun mit voller Wucht ein. Unternehmen und Selbstständige verlieren von jetzt auf gleich ihre Geschäftsgrundlage. Traf es erst nur Tagungshotels, Event-Agenturen und Messebauer, so zieht Corona nun durch alle Branchen. Wenn Umsätze wegbrechen, sind Liquiditätsstützen erforderlich. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Hier alles auf einen Blick.

1.1 Steuerstundung

Um die Liquidität kurzfristig zu erhalten, ist es ab sofort für Unternehmen einfacher, Steuerzahlungen zu stunden und Steuervorauszahlungen herabzusetzen. Damit werden den Unternehmen Steuerstundungen im Milliardenbereich gewährt. Eine effektive Maßnahme, die kurzfristig wirkt. Die Finanzbehörden sind angewiesen, keine strengen Anforderungen zu stellen und auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

1.2 Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt zwischen 60 und 67 Prozent des Nettoverdienstausfalls und erstattet vollständig die Sozialversicherungsbeiträge. Kurzarbeitergeld wird für maximal 12 Monate gezahlt. Eine Ausweitung aus politischen Gründen auf 24 Monate ist denkbar. Arbeitnehmer müssen ihr Kurzarbeitergeld nicht versteuern. Die Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld wurden erleichtert. Sie gelten bis Ende 2021. Es müssen nur noch 10 Prozent (statt 30 Prozent bisher) der Beschäftigten von der Arbeitszeitreduzierung betroffen sein.

- Der Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten entfällt. Bisher mussten Unternehmen erst die Arbeitszeitsalden Ihrer Beschäftigten ins Minus fahren.
- Die Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Arbeitsagentur übernommen.
- Auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

So beantragen Sie Kurzarbeitergeld

- Zunächst melden Sie Kurzarbeit vorab bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur, die dann die Voraussetzungen prüft.
- Ihr Antrag muss spätestens am letzten Tag des Monats eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.

- Sie müssen Kurzarbeit und dabei vor allem den erheblichen Arbeitsausfall glaubhaft begründen.
- Nach Prüfung Ihres Antrags erteilt die Arbeitsagentur einen Anerkennungsbescheid über die Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- Sie müssen als Arbeitgeber dann monatlich die Kurzarbeit ermitteln und vorfinanzierend an Ihre Mitarbeiter auszahlen.
- Die Arbeitsagentur erstattet Ihnen diese Beträge dann auf Antrag nachträglich.

Weiterführende Informationen unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>.

Ob dieses bürokratische Verfahren jedoch so bleibt, ist zu bezweifeln. Die Arbeitsagenturen dürften aktuell überrannt werden, so dass es vermutlich zu einer Art Durchwinken und späteren Prüfung kommen wird.

Daneben besteht auch die Möglichkeit zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen. Sprechen Sie dazu bitte Ihre Krankenkasse an.

1.3 Fördermittel

Auch viele gesunde Unternehmen geraten derzeit unverschuldet in Finanznöte, da infolge des Corona-Virus Lieferketten unterbrochen oder die Nachfrage massiv eingebrochen ist. Um die Unternehmen einfacher mit Liquidität auszustatten, hat die Bundesregierung ihre bestehenden Garantien und Förderprogramme ausgeweitet. Damit erhalten mehr Unternehmen Zugang zu diesen zinsgünstigen Krediten. Ansprechpartner ist die Hausbank.

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und den ERP-Gründerkredit – Universell (für junge Unternehmen bis fünf Jahre) werden gelockert.
- Die Bundesregierung erhöht ihre Risikoübernahme auf bis zu 80 Prozent und weitet den Zugang auf Großunternehmen bis zu zwei Milliarden Euro Umsatz aus.
- Der KfW-Kredit für Wachstum (für große Unternehmen) wird von zwei auf fünf Milliarden Euro erhöht und ist nicht mehr auf Innovation und Digitalisierung beschränkt.
- Bürgschaftsbanken verdoppeln ihre Bürgschaftshöchstbeträge auf 2,5 Millionen Euro. Sie können über Bürgschaften bis zu 250.000 Euro innerhalb von drei Tagen selbst entscheiden.
- Das Großbürgschaftsprogramm für strukturschwache Regionen wird auf Unternehmen außerhalb der Region ausgeweitet. Die KfW wird in den nächsten Wochen weitere Förderprogramme auflegen.

Bitte beachten Sie auch die regionalen Fördermöglichkeiten. Fragen Sie dazu bitte auch bei Ihrer Hausbank nach. Bitte bedenken Sie aber: Die Politik hat vollmundig versprochen,

niemanden hängen zu lassen und ausreichend Fördermittel bereitzustellen. Allerdings sind diese Ankündigungen noch längst nicht operativ umgesetzt. Viele Banken warten noch auf genaue Informationen. Erwarten Sie daher nicht zu schnelle Lösungen. Bleiben Sie realistisch.

1.4 Insolvenzrecht mildern

Am 17.3.2020 hat Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), darüber informiert, dass ihr Ministerium eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende September 2020 vorbereitet. Sie soll Unternehmen, die in der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage geraten, schützen.

Die deutsche Insolvenzordnung sieht bisher vor, dass Verantwortliche von Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht stellen müssen, und zwar nach dem objektiven Eintritt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber nach drei Wochen. Vertretungsorgane haben die Pflicht, sich laufend über den möglichen Eintritt der Insolvenzreife zu informieren. Die Dreiwochenfrist ist also eine aktuelle Höchstgrenze. In der Corona-Krise natürlich viel zu kurz.

Die dann bis Ende September ausgesetzte Dreiwochenfrist soll aber nur für Unternehmen gelten, die nachweislich von der Corona-Krise in die finanzielle Schieflage geraten sind und die aufgrund Beantragung öffentlicher Fördermittel und Restrukturierungsmaßnahmen begründete Aussichten auf eine Sanierung haben.

Das BMJV möchte durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeiten haben, die Maßnahme bis höchstens zum 31.1.2021 zu verlängern.

2. LIQUIDITÄT SELBST SICHERN

Um keine Zeit zu verlieren, sollten Sie schnell, mit kühlem Kopf und konsequent handeln. Wir wissen alle nicht, was noch kommen kann.

- **Kostensenkung:** Reduzieren Sie radikal alle nicht notwendigen Ausgaben. Halten Sie Ihr Pulver trocken. Denken Sie aber bitte daran, dass Ihre Geschäftspartner auch in der Krise sind.
- **Solidarität:** Wenn Ihre Kunden Aufträge stornieren, feste Vertragszahlungen aussetzen oder Sie Geld zurückzahlen sollen, suchen Sie gemeinsam solidarische Lösungen. Bieten Sie Ihren Kunden z. B. Gutscheine an, die sie später einlösen können. Die Kunden der ausgefallenen Literaturmesse lit.COLOGNE fordern z. B. größtenteils ihr Geld nicht zurück. Schülerinnen und Schüler zahlen ihre Lehrer und Trainer weiter. Sprechen Sie daher offen darüber!

- **Stundungen:** Alle Unternehmen und Selbstständige sind nicht nur Lieferanten, sondern irgendwo auch Kunde. Sprechen Sie daher wiederum mit Ihren Lieferanten und Finanzierungspartnern über Stundungen und zeitliche Streckungen Ihrer Zahlungsverpflichtungen.
- **Vermögen liquidieren:** Der Verkauf nicht betriebsnotwendiger Vermögenspositionen dürfte aktuell schwierig sein, da Märkte derzeit zusammenbrechen und sowohl Anbieter als auch Käufer fehlen. Bevor Sie Ihre Altersversorgung (z. B. Lebensversicherung) liquidieren, sprechen Sie offen mit Ihrer Bank.
- **Neue Produkte und Services:** Seien Sie in der Krise kreativ. Findige Gastronomen bieten Liefer- und Abholdienste für Essen. Lehrer und Trainer können Unterricht über Skype und spezielle Lernplattformen anbieten. Trigema produziert Schutzmasken, Spirituosenhersteller Desinfektionsmittel. Nur, um einige Beispiele zu nennen.

3. ARBEITSRECHT UND CORONA

Die Corona-Krise schüttelt die deutsche Wirtschaft durch. Neben der existenziellen Liquiditätssicherung stellen sich auch zahlreiche Fragen des Arbeitsrechts. Hier ein kurzer Überblick. Details sollten Sie aber am besten mit Ihrem Anwalt klären.

Fürsorgepflicht

Als Arbeitgeber haben Sie eine Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Daher sollten Sie in Ihrem Unternehmen offen mit der Corona-Krankheit umgehen und informieren. Um mögliche Kontaktpersonen mit Infizierten im Unternehmen zu identifizieren, ist nach Expertenauffassung der Datenschutz kein Hindernis. Der schnelle Ausbreitungsschutz ist wichtiger als das Geheimhaltungsinteresse der Arbeitnehmer. Sorgen Sie auch dafür, dass sich infizierte Mitarbeiter nicht schämen müssen. Sie sind hilfsbedürftig und keine Aussätzigen.

Zur Fürsorgepflicht gehört auch, dass Sie Ihre Mitarbeiter ausreichend schützen. Hygieneregeln sind Pflicht. Auch Schutzausrüstungen wie Handschuhe, Masken und Anzüge können je nach Art des Betriebs und Corona-Gefahr notwendig sein. Verzichten Sie auf Dienstreisen und bieten Sie Homeoffice an, falls möglich.

Weitere Punkte

- **Direktionsrecht:** Dienstreisen in Risikogebiete können Sie z. B. nicht mehr über Ihr Direktionsrecht als Arbeitgeber anweisen. Dagegen ist in Notfällen die Anhebung der Arbeitszeit auf über 10 Stunden werktäglich möglich.

- Engpässe: In Krankenhäusern, Supermärkten oder in der Landwirtschaft herrscht Personalbedarf. Falls Sie Mitarbeitern gekündigt und sie widerruflich freigestellt haben, dann können Sie die Freistellung aufheben und Mitarbeiter wieder an den Arbeitsplatz zurückrufen.
- Entgeltfortzahlung: Werden Mitarbeiter behördlich angeordnet unter Quarantäne gestellt oder mit einem Berufsverbot belegt, dann wird der Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz erstattet. Als Arbeitgeber zahlen Sie zunächst weiter, beantragen aber die Erstattung bei Ihrem zuständigen Landschaftsverband. Mitarbeiter, die dagegen präventiv und aus eigener Initiative zuhause bleiben, haben keinen Vergütungsanspruch.
- Hinderungsgründe: Können Ihre Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen, weil Kinder zuhause zu betreuen sind oder Verkehrsmittel wie Busse und Bahnen ausfallen, sind das private Risiken des Arbeitnehmers. Der Vergütungsanspruch bleibt jedoch bei einer verhältnismäßig kurzen Hinderung erhalten. Eine Kita-Schließung von mehr als einer Woche ist wohl eher nicht als kurze Zeit zu betrachten. Arbeitnehmer müssten bezahlten oder unbezahlten Urlaub nehmen, sofern ein Homeoffice nicht infrage kommt.
- Homeoffice: Mitarbeiter haben keine Ansprüche auf Homeoffice, wenn es nicht im Arbeitsvertrag steht. Dann können sie aber prinzipiell auch nicht zu Homeoffice verpflichtet werden. In Krisen sieht die Sache aber anders aus. So kann Homeoffice Vorrang vor Kurzarbeit haben. Die Ausstattung für das Homeoffice stellt in der Regel der Arbeitgeber.

4. PFLICHTEN VON GESCHÄFTSFÜHRERN

Geschäftsführungen leben in Deutschland generell sehr risikoreich, da eine Vielzahl von Gesetzen die Arbeit beschränken. Bei Verstößen drohen persönliche Haftung und Strafen. Auch oder gerade in der Corona-Krise bleiben diese Pflichten solange bestehen, bis sie z. B. krisenbedingt ausgesetzt sind.

Liquiditätssicherung

In der Corona-Krise hat die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens höchste Priorität. Die Bundesregierung hat dafür ein umfassendes Schutzprogramm entwickelt, das jedoch aktuell (18.3.) noch nicht operativ umgesetzt ist. Die Bundesjustizministerin Christine Lamprecht hat eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht, damit die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen bis Ende September 2020 für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen ausgesetzt wird. Doch noch ist es nicht soweit.

Risiken erkennen und bewerten

Ein weiteres Hauptziel von Geschäftsführungen in der Corona-Krise ist die Risikosteuerung. Wo lauern Gefahren z. B. im Hinblick auf Erkrankungen, Betriebsunterbrechungen und Sicherheitslücken. Priorisieren Sie die Risiken nach ihrer Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Geschäftsführungen haften nicht für unternehmerische Entscheidungen, die auf der Grundlage einer angemessenen Entscheidungsgrundlage getroffen wurden. Sorgen Sie daher für eine Abstimmung im Gesellschafterkreis und eine saubere Dokumentation, auch wenn es im Tagesgeschäft aktuell turbulent zugeht.

Zur Sicherstellung Ihrer Führungsfähigkeit ist auch ein Pandemieplan notwendig. Arbeiten Sie in der Geschäftsführung an unterschiedlichen Orten, damit nicht alle gleichzeitig ausfallen.

Arbeitgeberpflichten

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über Ihren Pandemieplan. Hängen Sie ihn am besten aus.
- Sorgen Sie dafür, dass die Hygieneregeln nach anerkannten Standards z. B. des Robert Koch Instituts (RKI) in Ihrem Unternehmen eingehalten werden, z. B. Hände waschen und desinfizieren, Abstände von mindestens zwei Metern.
- Sprechen Sie Klartext, wenn sich Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen infiziert haben. Die übrige Belegschaft hat ein Anrecht darauf.
- Bei Verdachtsfällen mit hoher Ausbreitungsgefahr kann eine Meldung an das Gesundheitsamt gerechtfertigt sein.
- Ermitteln Sie die Personen, die unmittelbaren Kontakt zu infizierten Mitarbeitern hatten.
- Schicken Sie Verdachtsfälle nach Hause, auch wenn Sie die Freistellung bezahlen müssen.
- Lassen Sie Ihre Mitarbeiter aus dem Homeoffice arbeiten, falls möglich. Im Produktionsbereich kann auch eine Stilllegung sinnvoll sein, wenn Mindestabstände nicht gewahrt werden können (s. VW).

5. HYGIENEREGELN IN UNTERNEHMEN

Die meisten Infektionen werden über die Hände übertragen, denn unsere Hände kommen mit vielen Keimen in Kontakt. Fassen wir Gegenstände an, dann übertragen wir die Keime beim nächsten Händeschütteln auf andere Menschen. Wenn wir mit unseren Händen unser Gesicht berühren, können die Keime leicht über Mund, Nase oder Augen in

den Körper eindringen und dort Infektionen auslösen. Auch über gemeinsames Geschirr gelangen die Keime leicht von Mund zu Mund. Mit einfachen Hygieneregeln lassen sich viele Infektionen vermeiden.

Händewaschen

Man kann es in der aktuellen Corona-Krise nicht oft genug betonen, dass Händewaschen ein ganz einfacher und wirkungsvoller Schutz vor Ansteckungen ist. Die Hände sollten mindestens zwanzig Sekunden lang unter fließendem Wasser gründlich mit Seife gewaschen werden. Dabei sind auch die Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Handrücken und Daumen zu reinigen. In öffentlichen Toiletten sollten Sie den Wasserhahn mit einem Einweghandtuch oder Ihrem Ellenbogen schließen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfiehlt das Händewaschen in folgenden Situationen.

Händewaschen vor ...

- dem Zubereiten und der Einnahme von Mahlzeiten
- der Einnahme von Medikamenten

Händewaschen nach ...

- dem Toilettengang
- dem nach Hause kommen
- dem Wechseln von Windeln
- dem Naseputzen, Niesen und Husten
- dem Wegbringen des Abfalls
- dem Kontakt mit Haustieren und sonstigen Tieren

Händewaschen vor und nach ...

- dem Kontakt mit Krankend
- der Behandlung von Wunden

Husten und Niesen

Beim Husten und Niesen werden viele Krankheitserreger versprüht, die über eine Tröpfcheninfektion übertragen werden können. Das gilt auch für den Coronavirus. Um beim Husten oder Niesen die Übertragung von Krankheitserregern zu vermeiden, sollten Sie in ein Einwegtuch husten oder niesen und dieses danach in einem geschlossenen Müll-eimer entsorgen. Benutzen Sie Einwegtücher nur einmal. Stofftücher sollten bei 60 Grad Celsius gewaschen werden. Waschen Sie sich nach dem Husten und Niesen die Hände. Haben Sie kein Tuch zur Hand, dann niesen oder husten Sie in Ihre Armbeuge. In jedem Fall sollten Sie sich in dem Moment von anderen Personen abwenden.

Zwei Meter Abstand

Gesundheitsexperten empfehlen, dass Menschen zum Schutz vor Coronavirus zwei Meter Abstand halten.

Die einfachen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sollten für jeden selbstverständlich sein. Sie schützen damit sich selbst und andere Menschen – und sollten auch nach der Corona-Krise beherzigt werden.

Impressum

Redaktion:

Dr. Michael A. Peschke
Geschäftsführer
BPF Best Practice Forum GmbH
Sölder Str. 50 | 58239 Schwerte
Fon: 02304-594012 | Mobil: 0170-5885112
E-Mail: peschke@best-practice-forum.de
www.best-practice-forum.de

Gestaltung:

Annette Liese Design
Dortmund
www.annette-liese-design.de

Titelbild:

iStock.com/JuSun